



SATZUNG DES CPLAY E.V.

Stand Juli 2012

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein trägt den Namen CPLAY e.V.
Am 07.07.2012 in Hamburg gegründet
Sitz in Hamburg
Registernummer: VR 21583
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 VEREINSZWECK

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und des deutschen eSports. Im Fokus steht die Förderung der Spieler in den diversen Teams des CPLAY e.V..

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Leistungen und gemeinschaftlicher Aktivitäten, so wie die Zusammenarbeit mit Trainingsräumen, um Spielern eine effektive Trainingsmöglichkeit zu gewährleisten. Des weiteren soll der Satzungszweck durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.

Der Verein agiert politisch und konfessionell neutral.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Jugend.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Über den schriftlichen Antrag auf Annahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Schriftform ist jederzeit über Email möglich und wird als echt anerkannt.

Auch eine postalische Schriftform ist möglich, wenn sie eine eigenhändige Unterschrift enthält.

§ 5 BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.



§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorstandsvorsitzenden und dem zweiten Vorstandsvorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Über die Konten des Vereins können alle Vorstandsmitglieder einzeln verfügen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Vereinskontos und der Finanzen
- b) Fassen von Beschlüssen zur Vereinsverwaltung
- c) Änderung der Vereinssatzung bei Bedarf (Änderungen müssen unverzüglich an die Mitglieder weitergegeben werden)

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Email schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder versammelt sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Absendens des Briefes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNG

Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



§ 10 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Es genügt, wenn das Protokoll vom Vorstand unterzeichnet wird.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen vom Vorstand gewählten als gemeinnützig anerkannten Träger.

Eine Bereicherung einzelner Personen ist ausgeschlossen.